

# TV 1895 Mömlingen e.V.

## Satzung

### § 1 Name & Sitz

Der Verein führt den Namen: "Turnverein 1895 Mömlingen e.V.". Er hat seinen Sitz in Mömlingen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 ( AO 1977 ).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und der Kultur; im einzelnen durch die Förderung der Jugendpflege durch Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern, Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen, Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, sowie Instandhaltung der Turn- und Sportgeräte. Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen und Pflege der Kultur ( Musik und Gesang ).

- b) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

### § 3

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes ( BLSV ) und des Deutschen Turnerbundes ( DTB ). Somit sind deren Satzungen und die seiner Unterverbände, denen er organisatorisch zugeteilt ist, für ihn ebenfalls verbindlich.

# TV 1895 Mömlingen e.V.

## Satzung

### § 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der gewillt ist, Bestrebungen des Vereins zu fördern und schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.  
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.  
Die Mitgliedschaft zum Verein kann nicht abhängig gemacht werden von der Zugehörigkeit einer politischen Partei, zu einer bestimmten Rasse oder zu einer bestimmten Religion.
- b) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand; bei Ablehnung durch denselben hat die abgelehnte Person das Recht ihr Aufnahmegesuch in einer Ausschusssitzung vorbringen zu lassen.
- c) Durch die vorgenommene Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied der Vereinssatzung und den Satzungen der übergeordneten Verbände ( § 3 ).
- d) Die Mitgliedschaft erlischt:
- 1) durch Tod, freiwilligen Austritt, oder durch Ausschluss.
  - 2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit möglich, wird aber erst wirksam zum Ende des Jahres, das dem Austritt folgt.
  - 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.  
  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.  
Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereinsausschusses zulässig. Dieser entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
  
Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
  - 4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
  - 5) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

# TV 1895 Mömlingen e.V.

## Satzung

### § 5 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Vereinsausschuss
- c) Die Mitgliederversammlung

### § 6 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht mindestens aus folgenden Personen:
  - 1) dem 1. Vorsitzenden,
  - 2) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
  - 3) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
  - 4) dem 3. stellvertretenden Vorsitzenden
  - 5) dem Schatzmeister
  - 6) dem Jugendwart
- b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und der 1.stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.  
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 1. stellvertretende Vorsitzende nur vertreten soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- c) Das Vertretungsrecht ist wie folgt beschränkt:  
Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig, die Höchstgrenzen für Rechtsgeschäfte sind in der Finanzordnung festgelegt.
- d) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- e) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu leiten. Er hat für die Geschlossenheit des Vereins zu sorgen. Er hat in den Ausschusssitzungen und in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über alle Vorkommnisse im Verein restlos aufzuklären und auf dem Laufenden zu halten.  
Er hat insbesondere das Vermögen des Vereins nach Vereinsinteressen und nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.
- f) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch einzusetzen.
- g) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

# TV 1895 Mömlingen e.V.

## Satzung

### § 7

#### Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht mindestens aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern, dem Kassenwart, dem Protokollführer, dem Hallenwart und Platzwart, einem Vertreter des Wirtschaftsausschusses, dem Vereinsjugendleiter, dem Vorsitzenden des Ältestenrates sowie einem Beisitzer von jeder bestehenden Abteilung. Für neu hinzukommende Aufgaben, bzw. Aufgabenerweiterung kann der Vereinsausschuss entsprechend vergrößert werden.

Für besondere Aufgaben können auf Vorschlag des Vorstandes Fachausschüsse für eine befristete Zeit gebildet werden. Die ersten Vorsitzenden der jeweiligen Ausschüsse sind während der Laufzeit des jeweiligen Ausschusses auch Mitglieder des Vereinsausschusses.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 4 b und § 4 d zu.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens viermal pro Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort nicht zu.

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und dem Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### § 8

#### Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel der volljährigen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Vereinskasten und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Mömlingen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind, außerdem über Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von über 15.000,- € im Einzelfall einschließlich der Aufnahme von Belastungen.

# TV 1895 Mömlingen e.V.

## Satzung

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen mindestens zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet, sowie gegebenenfalls Entlastung der Kassenführer beantragt.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen volljährigen Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie Zweckänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

### § 9 Wahlen

Um eine Kontinuität in der Vereinsleitung zu gewährleisten, sind die Mitglieder des Vorstandes wie folgt zu wählen:

- In Jahren mit gerader Jahreszahl:
- der 1. Vorsitzende
  - der 2. stellv. Vorsitzende
  - der Schatzmeister
- In Jahren mit ungerader Jahreszahl:
- der 1. stellv. Vorsitzende
  - der 3. stellv. Vorsitzende
  - der Jugendwart

### § 10 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten, sowie musische und kulturellen Tätigkeiten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen Bereich tätig zu sein.

Soweit erforderlich können diese Abteilungsordnungen aufstellen, die mit der Satzung, und den Ordnungen des TV Mömlingen übereinstimmen müssen und der Genehmigung des Vorstandes bedürfen.

Die Abteilungen sind verpflichtet, in einer ordentlichen Abteilungsversammlung nach der jeweils gültigen Versammlungsordnung einen Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und die Beisitzer der Abteilungen im Vereinsausschuss zu wählen. Die Abteilungsleitung muss vom Vorstand bestätigt werden.

Eine Ablehnung der Bestätigung ist schriftlich zu begründen und macht eine Ersatzwahl durch die Abteilungsversammlung notwendig. Im Falle einer abermaligen Ablehnung entscheidet der Vereinsausschuss.

# TV 1895 Mömlingen e.V.

## Satzung

Nach Bestätigung ist der Abteilungsleiter, bzw. dessen Stellvertreter im Sinne des § 30 BGB als besonderer Vertreter des Vereins berechtigt, die im Tätigkeitsbereich der Abteilungen anfallenden Rechtsgeschäfte zu tätigen.

Die Vertretungsmacht für diese Rechtsgeschäfte sind in der jeweils gültigen Geschäftsordnung bzw. Finanzordnung niedergelegt, wobei langfristige Rechtsgeschäfte und Vertragsangelegenheiten grundsätzlich ausgeschlossen sind.

Alles bei den Abteilungen vorhandene Vermögen ist Eigentum des Vereins; es ist von der Abteilungsleitung im Sinne des Vereins zu verwenden und bei eventueller Auflösung der Abteilung an den Verein zurückzugeben.

Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzliche Aufnahmegebühren, Beiträge und andere zu erbringende Leistungen zu beschließen. Höhe und Fälligkeit können von der Abteilungsversammlung beschlossen, müssen aber vom Vereinsausschuss bestätigt werden.

### **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Vereinsgeschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 12 Beiträge & Gebühren**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Beiträge und Aufnahmegebühren, sowie zur Erbringung sonstiger Leistungen verpflichtet, die einschließlich ihrer Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine entsprechende Verpflichtung besteht auch für Beschlüsse der Abteilungen.

### **§ 13 Vereinsordnungen**

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Versammlungs-, Finanz-, Beitrags-, Ehrungs- und Jugendordnung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann aufgelöst werden:

- 1) Wenn die Zahl seiner Mitglieder unter die Zahl 20, einschließlich der Vorstands- und Ehrenmitglieder, herabgesunken ist.
- 2) Wenn die Auflösung auf einer Mitgliederversammlung mit der den Mitgliedern bekannt gemachten Tagesordnung beschlossen wird. In diesem Fall sind 9/10 der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig.  
Die Abstimmung hat in diesem Fall in geheimer Weise mit Stimmzettel zu erfolgen.

# TV 1895 Mömlingen e.V.

## Satzung

### § 15

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Gemeinde Mömlingen, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 16

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

### § 17

#### Satzungsänderung

Diese Satzung wurde durch Mitgliederbeschluss anlässlich der Mitgliederversammlung am 24.04.2017 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Mömlingen, im April 2017

.....  
Abteilungsleiter Leichtathletik

.....  
Abteilungsleiter Tennis

.....  
Abteilungsleiter Tischtennis

.....  
Abteilungsleiter Turnen & Fitness

.....  
1. Vorsitzender

.....  
Abteilungsleiter Volleyball

.....  
stellv. Vorsitzender

.....  
Abteilungsleiter Karate